STATUTEN 2014

Annahme durch die Gründungsmitglieder am 29.7.1954, Änderungen angenommen in den Jahren 1957 und 1968. Ausführungsbestimmungen angenommen im Dezember 1981. Diese wurden mit Zustimmung der Mitglieder im Januar 1987 und August 1989 verbessert und ergänzt. Annahme der neuen Statuten in der brieflichen Zirkularabstimmung per 25. August 2004. Änderungen angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 13. August 2007, 22. August 2010.

Änderungen angenommen durch die Mitglieder in der Zirkulationsabstimmung am 31. Juli 2011; durch die Mitgliederversammlung vom 18. August, 2013; und durch die Mitglieder in der Zirkularabstimmung im Juni, 2014. Diese Statuten ersetzen alle vorhergehende Versionen.

I. Name, Sitz, Sprachen

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen «Association of Graduate Analytical Psychologists (AGAP), Gesellschaft für diplomierte analytische Psychologen (AGAP)» besteht ein in politischer und religiöser Hinsicht neutraler internationaler Verein von Jungschen Analytikern und Analytikerinnen im Sinne dieser Statuten, der Reglemente sowie der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die AGAP ist Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP).
3. Die AGAP anerkennt die Ausbildungsrichtlinien und Standards der IAAP.

Art. 2 Sitz, Sprache

1. Die AGAP hat ihren Sitz in Zürich.
2. Die offiziellen Sprachen der AGAP sind englisch und deutsch. Die Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst. Der Vorstand ist für eine englische Übersetzung besorgt.

II. Zweck

Art. 3 Zweck

1. AGAP hat folgende Zwecke:
   a) Entwicklung der Analytischen Psychologie;
   b) Förderung der Mitglieder in beruflicher Hinsicht;
   c) Zur Verwirklichung der Zwecke 1a) und 1b) kann die AGAP sich an einem Ausbildungsprogramm des C.G. Jung-Institutes Zürich beteiligen und/oder sich an einem anderen derartigen Ausbildungsprogramm in der Schweiz beteiligen. Sie kann aber auch im Kanton Zürich ein Ausbildungsprogramm gemäss den Anforderungen der IAAP führen;

d) Die AGAP ist Mitglied der IAAP und unterhält Beziehungen zu anderen Organisationen der Analytischen Psychologie;

e) Sie verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung der Standesregeln der AGAP und ergreift die vorgesehenen Massnahmen im Falle der Verletzung der Standesregeln durch Mitglieder;

f) AGAP verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Standesregeln

1. Alle AGAP Mitglieder verpflichten sich, diese Standesregeln einzuhalten:

1.1 Der Analytiker ist bestrebt, nach seinem besten Vermögen die seelische Entwicklung des Analysanden zu fördern und seine Gesundheit zu schützen.

1.2 Unter keinen Umständen darf der Analytiker seine Stellung als Therapeut zum Nachteil des Analysanden missbrauchen.

1.3 Der nichtärztliche Analytiker ist verpflichtet, wenn nötig ärztliche Hilfe beizuziehen oder den Analysanden an einen Arzt zu überweisen.

1.4 Der Analytiker unterliegt der beruflichen Schweigepflicht.

1.5 Der Analytiker verpflichtet sich zu kollegialer Rücksichtnahme.

2. Beschwerdeverfahren bei Missachtung der Standesregeln

2.1 Das Vorbringen einer Beschwerde
Beschwerden müssen schriftlich der Standeskommission der AGAP eingereicht werden, welche das betroffene Mitglied sofort vom Beschwerdeeingang benachrichtigt.

2.2 Untersuchungskommission
Die Untersuchungskommission besteht aus drei (3) Mitgliedern der AGAP, die von der Standeskommission bestimmt werden. Diese Mitglieder sollen in der gleichen Region tätig sein wie das betroffene Mitglied. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Untersuchungskommission aus Mitgliedern aus der näheren Umgebung gebildet. Falls nötig kann von der Untersuchungskommission ein ex-officio-Mitglied einer lokalen C.G. Jung-Gesellschaft hinzugezogen werden.

Das Mitglied, gegen welches Beschwerde erhoben wurde, wird über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission orientiert. Lehnt das beklagte Mitglied die Untersuchungskommission wegen Befangenheit ab, muss es die Standeskommission innerhalb eines Monats benachrichtigen. Die Standeskommission prüft die Einwände des beklagten Mitglieds und trifft dann eine endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

2.3 Aufgaben der Untersuchungskommission
Die ernannte Kommission führt die Untersuchung, wobei das beklagte Mitglied und andere betroffene Parteien befragt werden. Aufgrund ihrer Erhebungen unterbreitet die Kommission der Standeskommission einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

2.4 Beschluss der Standeskommission
Die Standeskommission prüft die von der Untersuchungskommission vorgelegten Unterlagen und trifft dann ihre Entscheidung.

3. Sanktionen

Bei nachgewiesener Missachtung der Standesregeln kann eine der folgenden Sanktionen zur Anwendung kommen:

a) Verweis;

b) Verweis plus Geldbusse;

c) Aufhebung der Mitgliedschaft für eine zu bestimmende Zeit;

d) Ausschluss aus der AGAP, worüber nach Einschätzung der Standeskommission die zuständigen lokalen Behörden, andere Fachverbände und interessierte Organisationen unterrichtet werden können.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Diplomierte der analytischen Ausbildungsprogramme der folgenden Institutionen können sich für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder von AGAP bewerben: C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht; Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich—AGAP Post-Graduate Jungian Training (gegründet in Übereinstimmung mit Art. 3, 1.c); oder eines Gruppenmitglieds der IAAP mit Ausbildnerstatus, falls der/die Diplomierte:

a) an einem Institut im Kanton Zürich ausgebildet wurde; oder

b) Mitglied eines Gruppenmitglieds der IAAP oder Einzelmitglied der IAAP ist und in der Schweiz Wohnsitz hat.

1.2 Zusätzlich zum Besitz eines Diploms einer der obgenannten Institutionen müssen alle BewerberInnen die Mitgliedschaftsstandards wie sie der Vorstand gemäss Art. 15, §3 festsetzt erfüllen.

2. Im Hinblick auf Stimmrecht und Mitgliederbeitrag werden zwei Mitgliederkategorien unterschieden:

a) Kategorie A: Mitglieder, die gegenüber der IAAP von der AGAP vertreten werden (ihr Stimmrecht bei der IAAP über AGAP ausüben) und

b) Kategorie B: Mitglieder, die gegenüber IAAP von einem anderen Gruppenmitglied der IAAP vertreten werden.

c) Mitglieder der Kategorie A schulden als Mitgliederbeitrag den für die Mitglieder der Kategorie B festgelegten Jahresbeitrag zuzüglich den von der IAAP pro Person festgelegten Mitgliederbeitrag.

3. Wechsel von Mitgliedschaft Kategorie B zu Mitgliedschaft Kategorie A:

a) Ein Mitglied der Kategorie B, das Mitglied der Kategorie A werden möchte, unterbreitet seine Bewerbung dem Präsidenten / der Präsidentin bzw. den Co-Präsidenten. Der Präsident / die Präsidentin bzw. einer den Co-Präsidenten schreibt dem Gruppenmitglied der IAAP, bei dem die Bewerberin / der Bewerber sein Stimmrecht ausübt und ersucht um Erteilung einer Zustimmungserklärung (letter of non-objection). Wenn seitens der Gesellschaft keine Einwände vorgebracht werden, kann dem Gesuch des Mitglieds entsprochen werden.

b) Im Falle von Bedenken wird die Gesellschaft ersucht, diese schriftlich mitzuteilen. Das AGAP-Mitglied wird über die Einwände in Kenntnis gesetzt und gefragt, ob es eine Abklärung der Angelegenheit durch die AGAP wünscht. Wenn ja, wird diese entsprechend dem in den geltenden Standesregeln vorgesehenen Vorgehen erfolgen. (Allfällige, aus der Untersuchung entstehende Kosten, werden dem Mitglied belastet). Fällt der Entscheid zu Gunsten des Mitglieds aus, so gilt sein Antrag als genehmigt.

4. Ausserordentliche Mitglieder

   Ausserordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit oder ohne Diplom in Analytischer Psychologie, deren akademischer oder kultureller Beitrag zur Analytischen Psychologie von aussergewöhnlicher Qualität ist. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht Mitglieder der IAAP.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind dem Vorstand der AGAP schriftlich zu unterbreiten. Dazu gehören Lebenslauf, Diplome und Unterlagen über die berufliche Tätigkeit.
2. Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche. Erfüllt der Bewerber / die Bewerberin die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Bewerbung. Jedes Mitglied kann innert 30 Tagen beim Präsidenten / bei der Präsidentin bzw. einem den Co-Präsidenten der AGAP eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einreichen. Kommt es zu einer Einsprache, so überprüft der Vorstand das Aufnahmegesuch erneut.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes haben dem Aufnahmegesuch zuzustimmen.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder erhalten einen schriftlichen Ausweis zur Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder dürfen auf ihren Drucksachen und Inseraten ihre Mitgliedschaft in der AGAP anführen.
3. Alle Mitglieder können:
   a) an der Mitgliederversammlung von AGAP teilnehmen und über alle vorgelegten Geschäfte abstimmen;
   b) sich bei Abstimmungen vertreten lassen, wenn sie nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen;
   c) Themen für die Traktandenliste der Mitgliederversammlung vorschlagen;
   d) sich für alle Kommissionen zur Wahl stellen und/oder in eine Kommission berufen werden.
4. Ordentliche Mitglieder in der Kategorie A können als AGAP Delegierte für die Geschäftssitzung der IAAP gewählt werden.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Beschlüsse der AGAP sowie der Standesregeln der AGAP verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Mitglieder, welche das 80. Altersjahr überschritten haben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch Austritt; der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten der AGAP erklärt werden.

c) durch Ausschluss; Ein Mitglied, das die Interessen und Bestrebungen der AGAP generell schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Missachtung der Standesregeln der AGAP / IAAP ist die Standeskommission für den Ausschluss zuständig.

d) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages beschliesst der Vorstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Ausschluss eines Mitglieds per Ende des Geschäftsjahres. Die Entscheidung wird durch den Vorstand getroffen und tritt unmittelbar nach Benachrichtigung in Kraft.

IV. Organe

Art. 10 Organe

1. Organe der AGAP sind:
   a) Die Mitgliederversammlung
   b) Der Vorstand
   c) Die Revisionsstelle
   d) Die Standeskommission

Art. 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGAP; sie findet mindestens einmal alle drei Jahre statt. Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
2. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen
   a) die Genehmigung oder Änderung der Statuten und der Standesregeln der AGAP;
   b) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin beziehungsweise der Co-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren / Revisorinnen und der Mitglieder der Standeskommission;
   c) die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
   d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
   e) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 lic. c) aus anderen Gründen als der Missachtung der Standesregeln;
   f) die Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
   g) der Entscheid über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkularweg

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitglieder zur Beschlussfassung oder zu Wahlen auf dem Zirkularweg einladen. Auf Begehren von einem Drittel aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Vorstand legt den Mitgliedern schriftlich (postalisch,

per Fax oder per E-Mail) die Traktandenliste vor. Jeder Antrag ist mit einem Erläuterungsbericht zu versehen; die Wahlvorschläge des Vorstandes sind mit den Personalien, dem beruflichen Werdegang und der beruflichen Tätigkeit der Wahlkandidaten zu ergänzen. Den Mitgliedern ist nach Zustellung der Traktandenliste und der ergänzenden Unterlagen gemäss diesem Artikel eine Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Stimmabgabe einzuräumen.

Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Art. 11) erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid; bei einem Co-Präsidium hat der versammlungsleitender Co-Präsident bzw. die versammlungsleitende Co-Präsidentin den Stichentscheid.
2. Bei Zirkularentscheiden (Art. 12) bezieht sich das Quorum auf alle Mitglieder der AGAP, die an der Abstimmung durch fristgerechte Stimmabgabe oder Erklärung der Stimmenthaltung teilnehmen.
3. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Zirkularabstimmung bezieht sich das Quorum von zwei Drittel auf die an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder:

3.1 Änderung der Statuten;

3.2 Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Standeskommission zuständig ist;

3.3 Auflösung der AGAP.

Art. 14 Stellvertretung

1. Stellvertretung ist zulässig.
2. Der Vertreter / die Vertreterin hat dem / der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor deren Eröffnung eine schriftliche unterzeichnete und datierte Vollmacht des Vertreters / der Vertreterin zu übergeben. Ein anwesendes Mitglied kann bis zu 3 Stellvertretungen übernehmen.

Art. 15 Vorstand

1. Der Vorstand der AGAP besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern oder aus zwei Co-Präsidenten sowie drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Amtsdauer der übrigen Organe, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, richtet sich nach derjenigen des Vorstandes.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand ist das ausübende Organ der AGAP und führt die laufenden Geschäfte, soweit durch Statuten oder Beschluss nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann im Rahmen seiner Kompetenz Reglemente beschliessen, insbesondere Reglemente, die Ausbildungs- und Mitgliedschafts-Standards festlegen. Für BewerberInnen, die nicht den Standards entsprechen, sollen in den Reglementen Bestimmungen enthalten sein, welche die Erfüllung von Zusatzauflagen ermöglichen.

Solche Reglemente und alle überarbeiteten Versionen davon müssen in den *AGAP Mitgliedschaftsbestimmungen* veröffentlicht und verbreitet werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, das Recht, Ausbildungsprogramme in Kanton Zürich und Satellitenprogramme in den Wohnorten der Mitglieder durchzuführen, an AGAP-Mitglieder zu delegieren. Die Zustimmung des Vorstands ist für alle wesentlichen grundsätzlichen und konkreten Bestimmungen erforderlich, welche Fragen der Ausbildung als solche betreffen sowie die Qualifizierung von Dozierenden und Ausbildnern und die Art und Weise, wie das Ausbildungsprogramm als Ganzes geführt wird.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weltweit Verbindungspersonen zu ernennen und diesen Vorstandsaufgaben zu delegieren.
6. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch eines Mitglieds dessen Mitgliederbeitrag reduzieren oder auf dessen Erhebung verzichten.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Dienstleistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16 Delegierte bei der IAAP

1. Die AGAP ist durch Delegierte an der Delegiertenversammlung der International Association of Analytical Psychology (IAAP) vertreten.

Art. 17 Revisionsstelle

1. Zwei natürliche Personen oder eine juristische Person werden für die Dauer von drei Jahren als Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.
2. Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die unter der Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes geführte Rechnung der AGAP zu prüfen und dem Gesamtvorstand sowie alle drei Jahre der Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 18 Standeskommission

1. Die Standeskommission der AGAP beschliesst als einzige Instanz über Anzeigen und Beschwerden betreffend Verstössen gegen die Standesregeln der AGAP. Ausserdem berät sie die Mitglieder, die sich wegen Ethikproblemen mit Klienten oder Kandidaten des Ausbildungsprogramms der AGAP an sie wenden. Die Standeskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es ist wünschenswert, dass beide Geschlechter in der Kommission vertreten sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit des ausscheidenden Mitgliedes.
2. Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission wird vom Vorstand geregelt.
3. Die Standeskommission kann im Einzelfall einen Ausschuss von drei Personen bilden. In Fällen, in denen es aus örtlichen oder sprachlichen Gründen angezeigt ist, kann der Präsident / die Präsidentin der Standeskommission ein Mitglied der AGAP, das nicht Mitglied der der Standeskommission ist, mit der Untersuchung des Falles vor Ort beauftragen. Die Standeskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit

(zwei Drittel) ihrer Mitglieder zustimmen. Wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern gebildet, müssen Beschlüsse einstimmig gefällt werden.

4. Die Standeskommission kann im Bedarfsfalle eine rechtskundige Person beiziehen.

V. Mitteilungen, Haftung, Auflösung

Art. 19 Mitteilungen

1. Rechtskräftige Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Post an die letzte dem Verein schriftlich gemeldete Adresse.
2. Postalische Mitteilungen sind Mitteilungen per E-Mail oder Fax gleichgestellt, falls das Mitglied seine E-Mailadresse oder Faxnummer dem Verein mitgeteilt hat.

Art. 20 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der AGAP haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird durch Beschluss der Mitglieder die AGAP aufgelöst, so entscheiden diese über die Verwendung eines eventuellen Vermögens. Bei der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern muss für eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck verwendet werden.

Änderungen angenommen durch die Mitglieder in der Zirkularabstimmung im Juni, 2014.

Präsidentin, Josephine Evetts-Secker [unterzeichnet]

Sekretärin, Shirley Halliday [unterzeichnet]